

Vorbemerkungen.

1. Die **Ordnung der Ortsnamen** ist streng alphabetisch; sind mehrere Wohnplätze gleichen Namens vorhanden, so folgen sie nach der alphabetischen Folge der Regierungsbezirke; bei mehreren gleichnamigen eines Regierungsbezirks ist der Name des Kreises massgebend. Eine Wiederholung gleicher Namen ist unterblieben und tritt dann an Stelle des Namens die entsprechende Ordnungszahl, welche so auffallend ist, dass der Beginn eines neuen Wohnplatzes sofort in die Augen springt. Alle Namen mit einem Vorsetzworte (wie Alt, Neu, Gross, Klein usw.) sind an der alphabetischen Stelle dieses Vorsetzwortes aufgeführt; dagegen sind Namenszusätze wie z. B. Adlig, Amt, Fürstlich, Haus, Königlich, Schloss usw. hinter die Stammnamen gesetzt und die betreffenden Wohnplätze an der alphabetischen Stelle der letzteren aufgeführt.

2. Die Angabe der **Gemeinde** oder des **Gutsbezirks** ist bei den Hauptorten, nach denen jene benannt sind, als überflüssig der Raumersparnis wegen unterblieben; bei allen Wohnplätzen, die Teile einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks sind, sind diese mit „Gm.“ bzw. „Gbz.“ angegeben oder durch den Hinweis „s.“ (= siehe) kenntlich gemacht.

3. Die **Einwohnerzahlen** befinden sich unmittelbar neben dem Ortscharakter; ein Zusatz — etwa „Einw.“ — ist unterblieben, weil sie ausser den Ordnungszahlen die einzigen vorkommenden Zahlen sind.

4. Die angegebenen nächsten **Bahnstationen** sind nur solche der Haupt- und Nebenbahnen; die Kleinbahnen sind soweit berücksichtigt, als deren Bahnhöfe bei den betreffenden Ortsnamen durch die Abkürzung „Bhf.“ neben dem Ortscharakter angeführt sind.
